

Beschlusslauf	4344/2016/1 Vorgänger-Vorlage4344/2016	Fachbereich 1 Herr Hoffmann
Erhebung eines Tourismus- und/oder Gästebeitrages in der Stadt Mayen		
Beratungsfolge	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft Ausschuss für Kultur und Tourismus Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlüsse:

ASW/009/2016
17.02.2016
Kurzbeschluss:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft
abgelehnt

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

„Der Stadtrat beschließt:

1. Die grundsätzliche Einführung eines Tourismus- und Gästebeitrages im Bereich der Stadt Mayen zum 01.01.2017 und beauftragt die Verwaltung, die hierfür erforderlichen weiteren Schritte in die Wege zu leiten.
2. Die Beauftragung eines externen Fachbüros mit der Erstellung eines auf die Verhältnisse der Stadt Mayen abgestimmten Satzungsentwurfes incl. Beitragskalkulation. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel (geschätzt 10 T€) werden im Rahmen einer außerplanmäßigen Auszahlung/Aufwand zur Verfügung gestellt. Hierbei wird davon ausgegangen, dass der Kostenanteil für die edv-technische Umstellung (ebenfalls 10 T€) erst im Jahre 2017 entsteht und daher in den Haushaltsplanungen 2017 ihren Niederschlag findet.
3. Die kurzfristige Besetzung einer zusätzlichen Stelle der Entgeltgruppe E 9, zunächst befristet für einen Zeitraum von zwei Jahren. Sofern die hierdurch entstehenden Personalkosten nicht im Rahmen des Gesamtpersonalbudgets aufgefangen werden können, wird insoweit eine entsprechende überplanmäßige Auszahlung/Aufwand bewilligt.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 0.
Ablehnung: 12.
Enthaltung: 1.

AKT/033/2016
23.02.2016
Kurzbeschluss:

Ausschuss für Kultur und Tourismus

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

4. Die grundsätzliche Einführung eines Tourismus- und Gästebeitrages im Bereich der Stadt Mayen zum 01.01.2017 und beauftragt die Verwaltung, die hierfür erforderlichen weiteren Schritte in die Wege zu leiten.
5. Die Beauftragung eines externen Fachbüros mit der Erstellung eines auf die Verhältnisse der Stadt Mayen abgestimmten Satzungsentwurfes incl. Beitragskalkulation. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel (geschätzt 10 T€) werden im Rahmen einer außerplanmäßigen Auszahlung/Aufwand zur Verfügung gestellt. Hierbei wird davon ausgegangen, dass der Kostenanteil für die edv-technische Umstellung (ebenfalls 10 T€) erst im Jahre 2017 entsteht und daher in den Haushaltsplanungen 2017 ihren Niederschlag findet.
6. Die kurzfristige Besetzung einer zusätzlichen Stelle der Entgeltgruppe E 9, zunächst befristet für einen Zeitraum von zwei Jahren. Sofern die hierdurch entstehenden Personalkosten nicht im Rahmen des Gesamtpersonalbudgets aufgefangen werden können, wird insoweit eine entsprechende überplanmäßige Auszahlung/Aufwand bewilligt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 0.
Ablehnung: 12.
Enthaltung: 1.

HFA/137/2016

02.03.2016

Kurzbeschluss:

**Haupt- und Finanzausschuss
abgelehnt**

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

„Der Stadtrat beschließt:

7. Die grundsätzliche Einführung eines Tourismus- und Gästebeitrages im Bereich der Stadt Mayen zum 01.01.2017 und beauftragt die Verwaltung, die hierfür erforderlichen weiteren Schritte in die Wege zu leiten.
8. Die Beauftragung eines externen Fachbüros mit der Erstellung eines auf die Verhältnisse der Stadt Mayen abgestimmten Satzungsentwurfes incl. Beitragskalkulation. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel (geschätzt 10 T€) werden im Rahmen einer außerplanmäßigen Auszahlung/Aufwand zur Verfügung gestellt. Hierbei wird davon ausgegangen, dass der Kostenanteil für die edv-technische Umstellung (ebenfalls 10 T€) erst im Jahre 2017 entsteht und daher in den Haushaltsplanungen 2017 ihren Niederschlag findet.
9. Die kurzfristige Besetzung einer zusätzlichen Stelle der Entgeltgruppe E 9, zunächst befristet für einen Zeitraum von zwei Jahren. Sofern die hierdurch entstehenden Personalkosten nicht im Rahmen des Gesamtpersonalbudgets aufgefangen werden können, wird insoweit eine entsprechende überplanmäßige Auszahlung/Aufwand

bewilligt.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 0
Ablehnung: 10
Enthaltung: 2

RAT/115/2016

16.03.2016

Kurzbeschluss:

**Stadtrat
abgelehnt**

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

10. Die grundsätzliche Einführung eines Tourismusbeitrages im Bereich der Stadt Mayen zum 01.01.2017 und beauftragt die Verwaltung, die hierfür erforderlichen weiteren Schritte in die Wege zu leiten.
11. Die Beauftragung eines externen Fachbüros mit der Erstellung eines auf die Verhältnisse der Stadt Mayen abgestimmten Satzungsentwurfes incl. Beitragskalkulation. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel (geschätzt 10 T€) werden im Rahmen einer außerplanmäßigen Auszahlung/Aufwand zur Verfügung gestellt. Hierbei wird davon ausgegangen, dass der Kostenanteil für die edv-technische Umstellung (ebenfalls 10 T€) erst im Jahre 2017 entsteht und daher in den Haushaltsplanungen 2017 ihren Niederschlag findet.
12. Die kurzfristige Besetzung einer zusätzlichen Stelle der Entgeltgruppe E 9, zunächst befristet für einen Zeitraum von zwei Jahren. Sofern die hierdurch entstehenden Personalkosten nicht im Rahmen des Gesamtpersonalbudgets aufgefangen werden können, wird insoweit eine entsprechende überplanmäßige Auszahlung/Aufwand bewilligt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 0
Ablehnung: 25
Enthaltung: 2

Vorlage:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt:

13. Die grundsätzliche Einführung eines Tourismus- und Gästebeitrages im Bereich der Stadt Mayen zum 01.01.2017 und beauftragt die Verwaltung, die hierfür erforderlichen weiteren Schritte in die Wege zu leiten.

14. Die Beauftragung eines externen Fachbüros mit der Erstellung eines auf die Verhältnisse der Stadt Mayen abgestimmten Satzungsentwurfes incl. Beitragskalkulation. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel (geschätzt 10 T€) werden im Rahmen einer außerplanmäßigen Auszahlung/Aufwand zur Verfügung gestellt. Hierbei wird davon ausgegangen, dass der Kostenanteil für die edv-technische Umstellung (ebenfalls 10 T€) erst im Jahre 2017 entsteht und daher in den Haushaltsplanungen 2017 ihren Niederschlag findet.
15. Die kurzfristige Besetzung einer zusätzlichen Stelle der Entgeltgruppe E 9, zunächst befristet für einen Zeitraum von zwei Jahren. Sofern die hierdurch entstehenden Personalkosten nicht im Rahmen des Gesamtpersonalbudgets aufgefangen werden können, wird insoweit eine entsprechende überplanmäßige Auszahlung/Aufwand bewilligt.

Sachverhalt:

Es handelt sich hier insoweit um eine Modifizierung der Vorlage 4344/2016, die in der Sitzung des Wirtschaftsbeirates am 11.02.2016 beraten wurde.

Entsprechende Änderungen/Ergänzungen sind in grau hinterlegt.

Vorbemerkungen:

Mit Vorlage 4090/2015 (**Anlage 1** – ohne Anlagen) zur Sitzung des Stadtrates am 29.04.2015 wurde seitens der Verwaltung zum seinerzeitigen Sachstand hinsichtlich eines Tourismusbeitrages informiert.

Zwischenzeitlich hat der Landtag Rheinland-Pfalz das entsprechende „Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung vom 22.12.2015“ beschlossen. Dieses Gesetz ist am 01.01.2016 in Kraft getreten.

Inhalt und Auswirkungen der Gesetzesänderung:

Durch Änderung von § 12 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) wurden die tatbestandlichen Voraussetzungen zur Erhebung des Fremdenverkehrs- und Kurbeitrages dahingehend geändert, dass künftig alle Kommunen, die erhöhte Aufwendungen im Bereich der Fremdenverkehrswerbung und bei der Bereitstellung öffentlicher Fremdenverkehrseinrichtungen tätigen, eine derartige Abgabe erheben können. Der Kreis der erhebungsberechtigten Kommunen wird damit nicht unerheblich erweitert. In diesem Zusammenhang wird anstatt des herkömmlichen Gesetzesbegriffs des Fremdenverkehrsbeitrages und der Fremdenverkehrswerbung zukünftig der Begriff Tourismusbeitrag und Tourismuswerbung sowie anstelle des herkömmlichen Gesetzesbegriffs Kurbeitrag der Begriff Gästebeitrag gesetzlich eingeführt. Eine materiell-rechtliche Änderung ist in Bezug auf die Änderung der Begriffe jedoch nicht erfolgt. Eine Gegenüberstellung der bisherigen Regelungen des § 12 KAG mit den neuen Regelungen ist als **Anlage 2** beigefügt.

Da § 94 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO), wonach die Gemeinde auf die Erhebung solcher Beiträge ganz oder teilweise verzichten kann, materiell nicht geändert wurde, sind die Gemeinden auch künftig nicht verpflichtet, Tourismus- und Gästebeiträge zu erheben. Letztlich muss im Einzelfall jede Stadt oder Gemeinde für sich die Wirtschaftlichkeit der Einführung eines Tourismusbeitrags und/oder Gästebeitrags entscheiden.

Im Genehmigungsschreiben zum Haushalt 2015 hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) seinerzeit ausgeführt, dass im Bereich der Stadt Mayen die Einführung der Fremdenverkehrsabgabe als zusätzliche Haushaltskonsolidierungsmaßnahme aufsichtsbehördlich sehr zu begrüßen ist und daher im Hinblick auf den hohen Zuschussbedarf bei der Tourismusförderung (freiwillige Leistung!) unbedingt die Zustimmung des Stadtrates finden sollte.

Differenzierung zwischen Tourismusbeitrag und Gästebeitrag:

Nunmehr können somit der Tourismusbeitrag und der Gästebeitrag nebeneinander erhoben werden, der Gästebeitrag kann aber auch neben oder anstelle des Tourismusbeitrages erhoben werden.

Wie seinerzeit in der Vorlage 4090/2015 mitgeteilt, muss der zukünftigen Beitragsfestsetzung eine genaue, rechtlich fundierte, differenzierte Kalkulation der Vorteilssätze im Hinblick auf Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes nach der Lage der Betriebsstätte und nach der Quantität des tourismusbedingten Vorteils zu Grunde liegen. Die Grundlagen für die Bemessung müssen nach den jeweiligen Gegebenheiten ermittelt, und im Rahmen des satzungsgeberischen Ermessens in Ortsrecht umgesetzt werden.

Gemeinden können für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen **Tourismusbeitrag** erheben. Aus den gleichen Gründen kann auch ein **Gästebeitrag** erhoben werden, hierbei ist allerdings die Finanzierung von Aufwendungen zur Tourismuswerbung aber ausgeschlossen.

Sofern Tourismus- und Gästebeitrag nebeneinander erhoben werden, ist der beitragsfähige Aufwand entsprechend aufzuteilen.

Der beitragsfähige Aufwand ist jedoch gesetzlich nicht definiert. Nach derzeitigem Stand - u.a. in der Rechtsprechung - ist aber davon auszugehen, dass dem Tourismus typischerweise Einrichtung wie Bäder, Musikveranstaltungen oder Wanderwege dienen.

Die Werbung umfasst ggf. Marketingmaßnahmen wie Werbeprospekte, Anzeigenwerbung in Presse, Funk, Fernsehen, Internetpräsentationen, Präsentationen bei Tourismusmessen, Gästebegrüßungen, Gästeehrungen sowie den Personal- und Sachaufwand der Touristinformation.

Beitragspflichtiger Personenkreis des Tourismusbeitrages sind selbständig tätige Personen und Unternehmen, denen aufgrund des Tourismus unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

Die Änderung von § 12 Abs. 1 Satz 2 KAG hat zur Folge, dass der die Beitragspflicht begründende Tatbestand zur Erhebung des Tourismusbeitrages kausal zu bestimmen ist, sodass nicht nur Personen und Unternehmen, deren Leistungen über Dritte an Touristen weitergereicht werden, beitragspflichtig sind, sondern alle diejenigen, die wichtige Voraussetzungen dafür schaffen, dass die unmittelbar bevorteilten Betriebsarten überhaupt in der Lage sind, ihrerseits Leistungen zur Deckung des Bedarfs der Touristen zu erbringen. Danach sind unmittelbare Vorteile allen selbständigen Erwerbstätigen geboten, die zur Bedarfsdeckung von Touristen geeignete Leistungen anbieten. Mittelbare Vorteile sind denen geboten, die zur Bedarfsdeckung unmittelbar bevorteilter selbständig Erwerbstätiger geeignete Leistungen anbieten. Aufgrund dieser Änderung können mittelbare Vorteile auch bei Betriebsarten bejaht werden, deren Leistungen zwar nicht an Touristen weitergereicht werden, aber wichtige Voraussetzungen für die direkte Bedarfsdeckung der Touristen schaffen, sodass die unmittelbar bevorteilten Betriebsarten überhaupt in der Lage sind, ihrerseits Leistungen zur Deckung des Bedarfs der Touristen zu erbringen. **Hierbei handelt**

es sich um solche Betriebsarten, wie sie in der Anlage zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler unter der Ziff. F. dargestellt sind (vgl. Anlage 3 dieser Vorlage).

Beitragspflichtiger Personenkreis des Gästebeitrages sind alle Personen, die in der Gemeinde Unterkunft nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird. Beitragspflichtig ist nicht, wer sich in der Gemeinde zur Unterrichts- oder Ausbildungszwecken oder bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgelts zum vorübergehenden Besuch aufhält. Der Gästebeitrag wird somit von Übernachtungsgästen erhoben. Die Beitragspflicht für einen Gästebeitrag knüpft damit nicht wie bisher beim Kurbeitrag an das Tatbestandsmerkmal „aufhalten“ an, sondern sie setzt voraus, dass der Beitragspflichtige in der Gemeinde „Unterkunft nimmt“. Tagesgäste können somit nicht zu einem Gästebeitrag herangezogen werden.

Da jedoch nicht nur die übernachtenden Gäste, sondern auch die Tagesgäste die Möglichkeit haben, die touristischen Einrichtungen zu nutzen und an entsprechenden Veranstaltungen teilzunehmen, muss diese Nutzungsmöglichkeit bei der Kalkulation des Beitragssatzes berücksichtigt werden, da ansonsten der Beitragssatz überhöht wäre, was zu einer rechtswidrigen Mehrbelastung der Übernachtungsgäste und zur Unwirksamkeit des Beitragssatzes führt.

Die Änderung hat dazu geführt, dass Personen, die berufsbedingt in der Gemeinde Unterkunft nehmen, nicht bereits kraft Gesetzes von der Beitragspflicht ausgenommen werden, da auch diesem Personenkreis die Möglichkeit zur Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen geboten wird. Aufgrund der jeweiligen Gegebenheiten vor Ort besteht aber die Möglichkeit diesen Personenkreis durch die Beitragssatzung von der Beitragspflicht zu befreien.

Stellungnahmen der Fachverbände:

Der Gesetzesentwurf wurde im Vorfeld den Fachverbänden und den kommunalen Spitzenverbänden zugeleitet.

Die IHKS haben die in dem Gesetzesentwurf vorgesehenen Änderungen grundsätzlich abgelehnt. Die Ausweitung des Beitrages hin zu einem Tourismus- und Gästebeitrag widerspreche ihrem Grundsatz, Unternehmen nicht mit zusätzlichen Steuern, Abgaben und Bürokratie zu belasten. Die Gesetzesänderung zum jetzigen Zeitpunkt und im vorgeschlagenen Umfang laufe den festgelegten Zielen der Tourismusstrategie 2015 zuwider nach der freiwillige Finanzierungsmodelle Vorrang vor Steuern und Beiträgen haben sollen.

Nach Auffassung der DEHOGA und des Landesverbandes Einzelhandel müsse klar festgelegt und gesetzlich definiert werden, was unter den Begriff „Tourismus“ und was an Kosten unter diesen Begriff subsumiert werden kann. Auch dürfe die berufliche veranlasste Reisetätigkeit bei der Erhebung des Gästebeitrages nicht berücksichtigt werden.

Auch die Handwerkskammern haben gegen die beabsichtigten Neuregelungen des § 12 Abs. 1 KAG erhebliche Bedenken erhoben. So werde durch den vorgesehenen Wechsel von einem finalen zu einem kausalen Vorteilsbegriff der Kreis der potenziell beitragspflichtigen Unternehmen umfassend erweitert. Es erhebe sich daher die Frage, ob trotz der Formulierung als Beitrag die erhobene Abgabe eher den Charakter einer kommunalen Tourismussteuer aufweise. Auch der Sinn und die Berechtigung der geplanten Regelung, wonach allein der Beschluss eines Rats, künftig eine Tourismusbeitragssatzung zu erlassen, Auskunftspflichten der Unternehmen begründe, sei nicht zu erkennen.

Der Einzelhandelsverband, die NATURLAUB e.V. und das Deutsche Jugendherbergswerk präferieren in ihren Stellungnahmen grundsätzlich einen Verzicht auf die Neuregelung von § 12 KAG.

Insoweit wird auch auf die inhaltsgleichen Anträge Nrn. AN0221/2015 und AN/0222/2015 der FDP-Stadtratsfraktion vom 17.12.2015 zur Sitzung des Wirtschaftsbeirates und des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaft verwiesen. Dem Antrag der Fraktion ist insoweit die vollständige Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern (IHKs) in Rheinland-Pfalz mit Stand zum 20.05.2014 beigelegt.

Trotz dieser Stellungnahmen wurde die Änderung jedoch letztlich vom Landtag beschlossen. Im Rahmen der Begründung zur Gesetzesänderung wird seitens des Landes ausgeführt, dass die Erweiterung des Kreises der zur Erhebung eines Tourismusbeitrages berechtigten Kommunen in der Tat Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft hat, da alle Unternehmen, denen aufgrund des Tourismus unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, beitragspflichtig sind.

Sachstand Mustersatzungen

Derzeit existierten insoweit noch keine entsprechenden Satzungsmuster die den neuen Rechtsstand beinhalten. Durch den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz wurde hier eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung neuer Satzungsmuster gebildet, die erstmals am 21.01.2016 **zusammen getreten ist**. Es wird davon ausgegangen, dass entsprechende Muster frühestens zum Ende des 1. Quartals 2016 zur Verfügung stehen.

Es wurde hier darauf hingewiesen, dass derzeit die in der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler bestehenden Satzung die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages und die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung) dem Sachstand am nächsten kommen, der sich durch die Rechtsänderung ergeben hat. Die entsprechenden Satzungen sind insoweit als **Anlagen 3 und 4** beigelegt. Insbesondere die dortige Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages verdeutlicht die Komplexität der Beitragsberechnung.

Situation in der Nachbarschaft

Dem Haushalt der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler ist zu entnehmen, dass dort sowohl ein Fremdenverkehrsbeitrag in Höhe von 850 T€ als auch ein Kurbeitrag in Höhe von 850 T€, mithin also ein Betrag in Höhe von insgesamt 1,7 Mio. € enthalten ist.

Eine Nachfrage ergab, dass der „neue Fremdenverkehrsbeitrag“ dort zum 01.01.2013 eingeführt worden ist. Bei dieser Satzungsneugestaltung hat man sich dort externer Sachverständiger – insbes. bei der Ermittlung der kalkulatorischen Grunddaten und des sogenannten Vorteilssatzes – bedient, damit die Satzung und das Erhebungsverfahren entsprechend rechtssicher gestaltet werden konnten.

Insgesamt wird dort von einem tourismusbezogenem Aufwand von rd. 5,4 Mio. € ausgegangen, durch den Stadtrat wurde sodann beim Fremdenverkehrsbeitrag für das Jahr 2016 ein Deckungsgrad von 16,6 % und beim Kurbeitrag in Höhe von 21,29 % beschlossen.

Die Stadt Bad Kreuznach hat mit Wirkung vom 01.01.2016 einen Fremdenverkehrsbeitrag eingeführt, dies allerdings noch unter Berücksichtigung der alten Rechtslage. Der Presse ist zu entnehmen, dass hier ein Einnahmenvolumen von rd. 300 T€ angestrebt wird. Auch die Stadt Bingen plant im April 2016 einen Fremdenverkehrsbeitrag einzuführen. Hier wird nach entsprechenden Pressemitteilungen ein Einnahmenvolumen von rd. 250 T€ angestrebt.

Weiteres Vorgehen

Sicherlich sind die Verhältnisse – insbes. die finanziellen Auswirkungen – in Bad Neuenahr-Ahrweiler nicht mit der Situation in der Stadt Mayen vergleichbar. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Einführung eines Tourismus- und/oder Gästebeitrages deutliche höhere Erträge verspricht, als dies noch seinerzeit mit der Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages A bis zum Jahre 1998 (seinerzeit rd. 120.000 DM = 61.000 €) der Fall war. Auch sind seitdem die tourismusbezogenen Ausgaben der Stadt Mayen deutlich gestiegen.

Aus der als **Anlage 6** beigefügten Berechnung lässt sich entnehmen, dass zumindest in der Stadt Mayen nach Abzug des entsprechenden Einwohnernutzungsvorteils mit einem tourismusbezogenem Aufwand in Höhe von rd. 1,4 Mio. € zu kalkulieren ist. Hierbei wurde sich bei der Berechnung ebenfalls am Beispiel der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler orientiert. Der tatsächliche Aufwand muss durch entsprechende rechtsfeste Kalkulation untermauert werden. Es ist hierbei davon auszugehen, dass dieser aber noch höher liegen wird, da in der vorgelegten Berechnung nur die auf den ersten Blick tourismusbezogenen Produkte einbezogen worden sind. Hierbei wurden anteilige Kosten z.B. für die Straßenunterhaltung, den Overhead, für öffentliches Grün, für Spielplätze, die Bücherei u.a. noch nicht erfasst.

Ausgehend von einem Bestand von rd. 1.600 Gewerbetreibenden in der Stadt Mayen, gestaltet sich die Einführung eines **Tourismusbeitrages** selbstverständlich aufwändig. In der 1. Phase ist zunächst die entsprechende Beitragskalkulation durchzuführen, d.h. die zulässige Deckungssumme ist ausgehend von einer Aufwandskalkulation zu ermitteln. Ausgehend hiervon ist zunächst sodann durch den Stadtrat festzulegen, welcher Anteil dieser Deckungssumme durch den Tourismusbeitrag erzielt werden soll. Ausgehend von dieser Deckungssumme ist in der 2. Phase im Weiteren die entsprechende Messbetragssumme aller potenziell Beitragspflichtigen (geschätzt ca. 1.500) zu ermitteln. Dies erfolgt dadurch, dass alle Beitragspflichtigen aufgefordert werden, eine entsprechende Umsatzerklärung abzugeben. Dieser Umsatz wird dann mit dem sogenannten Reingewinnsatz (dieser ergibt sich aus der jährlichen neu aufgelegten Richtsatzsammlung des Bundesministeriums der Finanzen) multipliziert und weiter nochmals mit dem sogenannten Vorteilssatz (dieser ist jeweils in der Steuersatzung festzusetzen und bestimmt den Anteil der aus dem Fremdenverkehr dem Pflichtigen erwachsenden Vorteil; d.h. er drückt aus, wie viel der Abgabepflichtige vom Fremdenverkehr profitiert) multipliziert. Das Ergebnis bildet den Messbetrag. Der Beitragssatz wird ermittelt, indem das Verhältnis zwischen festgesetztem Deckungsbeitrag einerseits und der Gesamtsumme aller Messbeträge andererseits errechnet wird. Die Berechnung des Tourismusbeitrages ist insoweit in dem als **Anlage 5** beigefügten Schaubild dargestellt. Dieses Verfahren ist sodann jährlich zu wiederholen, wobei hier der Arbeitsaufwand der Folgejahre sich reduzieren wird, da dann ja die entsprechenden Grunddaten vorliegen. Gleichwohl ist jedoch von jedem Beitragspflichtigen jährlich eine Umsatzerklärung anzufordern. Auf Nachfrage hat die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler mitgeteilt, dass im laufenden Verfahren etwa von einer Widerspruchsquote von 5 % auszugehen ist. Dieser Satz liegt in der Einführungsphase allerdings deutlich höher. Hinzu kommt, dass eine Vielzahl von potenziell Beitragspflichtigen zunächst auf die Aufforderung zur Erklärung des Umsatzes nicht reagieren, d.h. hier ein hoher Nachfassungsaufwand besteht und in Einzelfällen eine Schätzung vorzunehmen ist bzw. ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden muss.

Ausgehend von diesem Aufwand ist zunächst geschätzt davon auszugehen, dass zumindest

in der Einführungsphase mit einem zusätzlichen Anteil von 1 Vollzeitäquivalente zu rechnen ist :

- Erstmalige Erstellung der Aufwandskalkulation,
- Erfassung aller Beitragspflichtigen,
- Anforderung der Umsatzerklärungen,
- Einrichtungen der erforderlichen Systemvoraussetzungen in der EDV,
- Erstellung der Satzung,
- Bearbeitung des erhöhten Widerspruchsaufkommens u.a.

Inwieweit sich dieser Anteil im Laufe der Zeit verringern wird, kann derzeit nicht verlässlich errechnet werden.

Ausgehend von der Vergütung der Gruppe E 9 ist hier zunächst mit jährlichen Kosten in Höhe von rd. 56 T€ zu rechnen.

Eine Nachfrage bei der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler hat ergeben, dass dort auch im laufenden Verfahren für den Fremdenverkehrsbeitrag ein 1,0-Stellenanteil und für den Gästebeitrag von 0,2-Stellenanteil vorhanden und besetzt ist.

Wie auch in der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler praktiziert, empfiehlt es sich bei der Erstellung der erstmaligen Aufwandskalkulation und der Festsetzung des Vorteilssatzes auf externen

Sachverstand zurückzugreifen, damit insoweit rechtsfeste Grundlagen geschaffen werden. Insgesamt ist daher in der Anfangsphase hierfür (10 T€) und für die Schaffung der edv-technischen Voraussetzungen (10 T€) mit geschätzten einmaligen Kosten in Höhe von rd. 20 T€ zu rechnen.

Dies lässt sich selbstverständlich nur dann rechtfertigen, wenn andererseits ein Beitrag in entsprechender Höhe erhoben wird.

Aufgrund des dargestellten hohen Erfassungsaufwandes ist die Einführung eines Tourismusbeitrages nur mit zeitlichem Vorlauf denkbar, d.h. eine Realisierung von Zahlungen im Jahre 2016 nicht mehr möglich.

Dem gegenüber erfordert die Einführung eines **Gästebeitrages** einen deutlich geringeren Aufwand, da hier grds. zunächst der Beherbergungsbetrieb den Beitrag abzuführen hat. Festzulegen wäre hierbei allerdings, ob auch die Inhaber von Zweitwohnungen mit einer Beitragspflicht belegt werden.

Gleichwohl ist auch dieser Erhebung eine belastbare Aufwandskalkulation gegenüber zu stellen, da auch hier mit Widersprüchen gerechnet werden muss.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Erhebung des Gästebeitrages mit deutlich geringerem Aufwand realisieren lässt, d.h. zunächst hier nur die Kosten der Unterstützung durch Externe bei der erstmaligen Kalkulation entstehen.

Allerdings ist hier auch mit einem deutlich niedrigeren Einnahmenvolumen zu rechnen. Unter Zugrundelegung eines Gästebeitrages von 1,00 €/2,50 € (vgl. hierzu die Ausführungen unter der Überschrift „Veranschlagung im Haushalts 2016 der Stadt Mayen“) ist hier mit einem jährlichen Volumen von rd. 55 T€ zu rechnen. Betragsmäßig wurde sich hier am Beispiel Bad Neuenahr-Ahrweiler orientiert.

Dieser Gästebeitrag würde sich sodann – zumindest rechnerisch bezogen auf den Gast – um 1,00 € erhöhen, wenn eine Teilnahme am Gästeticket der VREM erfolgt.

Sofern letztlich die Erhebung von Tourismus- und/oder Gästebeitrag erfolgen soll, bietet es sich insoweit an, beides zu einem einheitlichen Termin und sodann zum 01.01.2017 einzuführen.

Mögliches Gesamteinnahmenvolumen

Unter Zugrundelegung des vorab Ausgeführten wäre die folgende Deckungskalkulation denkbar:

Tourismusbezogener Aufwand	1.418.283 €
Abzüglich mögliche Einnahmen aus dem Gästebeitrag	55.000 €
Zwischensaldo:	1.363.283 €
abzügl. Wirtschaftlicher Einwohneranteil von 25 %	340.820 €
Zulässige Deckungssumme für den Tourismusbeitrag	1.022.463 €
Bei einem angenommenen Deckungsgrad von 15 % (die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler hat z.B. einen Deckungsgrad von 16,6 % beschlossen) - bezogen auf den tourismusbezogenen Aufwand von 1.418.283 € - ergibt dies eine über den Beitrag zu finanzierende Summe von	212.742 €
Bei einem angenommenen Deckungsgrad von 10 % ergibt dies eine über den Beitrag zu finanzierende Summe von	141.828 €

Insgesamt ergäbe sich damit ein mögliches Gesamteinnahmenvolumen aus Tourismusbeitrag und Gästebeitrag in Höhe von 267.742 €/196.828 €..

Die Auswirkung dieser Deckungsgrade auf den einzelnen Beitragspflichtigen lässt sich allerdings vorab nicht errechnen, da hierfür unabdingbare Voraussetzung ist, dass die Gesamtmessbetragssumme aller Beitragspflichtigen bekannt ist. Erst durch das Verhältnis von Deckungssumme zu Messbetragssumme ergibt sich der sogenannte Beitragssatz. Diese Summe ist jedoch nicht bekannt und müsste zunächst erhoben werden, indem alle potenziell Beitragspflichtigen eine Umsatzerklärung abgeben.

Bezogen auf Bad Neuenahr-Ahrweiler ergibt sich dort eine Deckungssumme von 900.000 € bezogen auf eine Messbetragssumme von 7.500.000 € und damit ein Beitragssatz von 12,00 %. Die Auswirkung dieses Beitragssatzes auf beispielhafte Betriebszweige je 100 T€ Umsatz ist insoweit in der **Anlage 7** dargestellt.

Dies ist jedoch eine Analyse aufgrund der Verhältnisse in Bad Neuenahr-Ahrweiler, die tatsächlichen Verhältnisse in der Stadt Mayen können hiervon abweichen.

Veranschlagung im Haushalt 2016 der Stadt Mayen

Im Haushalt 2016 der Stadt Mayen ist im Produkt Tourismus ein entsprechender Beitrag in Höhe von 27.500 € veranschlagt. Diesem Ansatz lag die Annahme zugrunde, dass ab dem 01.07.2016 ein Gästebeitrag in der Stadt Mayen erhoben wird. Kalkuliert wurde hier mit einer Zahl von jährlich 50.000 Übernachtungen, wobei für beitragspflichtige Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahr ein Gästebeitrag pro beitragspflichtiger Person und Übernachtung in Höhe von 1,00 € und bei Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres von 2,50 € zugrunde gelegt worden ist.

Anlässlich eines Termins mit der ADD im Rahmen der Haushaltsplanung 2016 wurde u.a. auch kurz die Erhebung des Beitrages angesprochen und mitgeteilt, dass derzeit zunächst die Entscheidungen in den zuständigen Beschlussgremien herbeigeführt werden.

Entscheidungsnotwendigkeit

Bevor nunmehr weitere Schritte – mit ihren kostenmäßigen Auswirkungen - unternommen werden, ist es erforderlich, eine grds. Entscheidung darüber herbeizuführen, ob und inwieweit im Bereich der Stadt Mayen ein Tourismus- und/oder Gästebeitrag erhoben werden soll.

Der Wirtschaftsbeirat hat sich in der Sitzung am 11.02.2016 entschieden gegen die Einführung eines Tourismus- und/oder Gästebeitrages ausgesprochen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind jeweils in der Vorlage dargestellt!

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Nein!

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
 - die Lebenserwartung
 - Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)
- und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein!

Anlagen:

Anlage 1 – Sitzungsvorlage 4090/2015 (ohne Anlagen)
Anlage 2 – Gegenüberstellung der Regelungen § 12 KAG alt/neu
Anlage 3 – Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler
Anlage 4 – Gästebeitragssatzung der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler
Anlage 5 - Berechnung des Tourismusbeitrages
Anlage 6 – Berechnung tourismusbezogener Aufwand
Anlage 7 – Mögliche Beitragsbelastung Tourismusbeitrag

Anlage 1 - Vorlage 4090/2015
Anlage 2 - Gegenüberstellung Gesetzesänderung § 12 KAG
Anlage 3 - Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler
Anlage 4 - Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler (Gästebeitragssatzung) vom 11.02.2014
Anlage 5 - Berechnung des Tourismusbeitrages
Anlage 6 - Berechnung tourismusbezogener Aufwand
Anlage 7 - Mögliche Beitragsbelastung